

Art. 5 - Zwischen den Artikeln 10 und 10bis desselben Erlasses werden die Wörter "KAPITEL 5 - Sonstige Bestimmungen" eingefügt.

Art. 6 - In denselben Erlass wird ein Artikel 12bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 12bis - Der in Artikel 10 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnte Berater für Informationssicherheit und Schutz des Privatlebens, den die Gemeinde bestimmt hat, ist mit der Kontrolle der Konsultierungen der Bevölkerungsregister der Gemeinde beauftragt.

Unter der Aufsicht des vorerwähnten Sicherheitsberaters wird eine Protokollierung der Konsultierungen der Bevölkerungsregister geführt."

Art. 7 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 5. Januar 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern

Frau J. MILQUET

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2014/00337]

29 JANUARI 2014. — Koninklijk besluit betreffende de vierdagenweek en het halftijds werken vanaf 50 of 55 jaar voor de personeelsleden van de geïntegreerde politie en van de algemene inspectie van de federale politie en van de lokale politie. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 29 januari 2014 betreffende de vierdagenweek en het halftijds werken vanaf 50 of 55 jaar voor de personeelsleden van de geïntegreerde politie en van de algemene inspectie van de federale politie en van de lokale politie (*Belgisch Staatsblad* van 14 februari 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2014/00337]

29 JANVIER 2014. — Arrêté royal relatif à la semaine de quatre jours et au travail à mi-temps à partir de 50 ou 55 ans pour les membres du personnel de la police intégrée et de l'inspection générale de la police fédérale et de la police locale. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 29 janvier 2014 relatif à la semaine de quatre jours et au travail à mi-temps à partir de 50 ou 55 ans pour les membres du personnel de la police intégrée et de l'inspection générale de la police fédérale et de la police locale (*Moniteur belge* du 14 février 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2014/00337]

29. JANUAR 2014 — Königlicher Erlass über die Viertagewoche und die Halbzeitbeschäftigung ab 50 oder 55 Jahren für die Personalmitglieder der integrierten Polizei und der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 29. Januar 2014 über die Viertagewoche und die Halbzeitbeschäftigung ab 50 oder 55 Jahren für die Personalmitglieder der integrierten Polizei und der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES UND FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

29. JANUAR 2014 — Königlicher Erlass über die Viertagewoche und die Halbzeitbeschäftigung ab 50 oder 55 Jahren für die Personalmitglieder der integrierten Polizei und der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, des Artikels 121, ersetzt durch das Gesetz vom 26. April 2002;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 2012 über die Viertagewoche und die Halbzeitbeschäftigung ab 50 oder 55 Jahren im öffentlichen Sektor, des Artikels 2 Absatz 5;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste ("RSPol");

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Arbeitsweise und das Personal der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 10. Juni 2006 über die Uniform der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizei;

Aufgrund der Stellungnahme des Generalinspektors der Finanzen vom 6. März 2013;

Aufgrund des Verhandlungsprotokolls Nr. 312/1 des Verhandlungsausschusses für die Polizeidienste vom 24. April 2013;

Aufgrund des Einverständnisses des Staatssekretärs für den Öffentlichen Dienst vom 10. Juli 2013;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 26. Juli 2013;

In der Erwägung, dass die Stellungnahme des Bürgermeisterbeirats nicht ordnungsgemäß binnen der gesetzten Frist abgegeben worden ist und dass kein Antrag auf Verlängerung der Frist gestellt worden ist; dass sie infolgedessen außer Acht gelassen worden ist;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 54.355/2 des Staatsrates vom 18. November 2013, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung des Artikels 12 § 2 Nr. 3 und des Artikels 14 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die Generalinspektion und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Rechtsstellung bestimmter Mitglieder der Polizeidienste;

Auf Vorschlag der Ministerin des Innern und der Ministerin der Justiz und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL 1 — *Abänderungsbestimmungen*

Artikel 1. Artikel VIII.III.4 Absatz 2 RSPol, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 29. Januar 2014, wird durch die Nummern 8 und 9 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„8. Viertageweche mit oder ohne Prämie,

9. Halbezeitbeschäftigung ab 50 oder 55 Jahren.“

Art. 2 - In Artikel VIII.X.2 Absatz 1 Nr. 1 RSPol werden die Wörter „in Artikel VIII.III.4 Absatz 2 Nr. 1 bis einschließlich 6“ durch die Wörter „in Artikel VIII.III.4 Absatz 2 Nr. 1 bis einschließlich 6, 8 und 9“ ersetzt.

Art. 3 - In Artikel VIII.X.3 § 1 RSPol wird Absatz 1 wie folgt ersetzt: „Der Krankheitsurlaub setzt den in Titel XV erwähnten Regelungen der Laufbahnunterbrechung, den Regelungen des vorzeitigen Ausscheidens für die Hälfte der Arbeitszeit und der freiwilligen Viertageweche, die im Gesetz vom 10. April 1995 über die Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor erwähnt sind, sowie den Regelungen der Viertageweche mit oder ohne Prämie und der Halbezeitbeschäftigung ab 50 oder 55 Jahren, die im Gesetz vom 19. Juli 2012 über die Viertageweche und die Halbezeitbeschäftigung ab 50 oder 55 Jahren im öffentlichen Sektor und im Königlichen Erlass vom 20. September 2012 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Viertageweche und die Halbezeitbeschäftigung ab 50 oder 55 Jahren im öffentlichen Sektor erwähnt sind, kein Ende.“

Art. 4 - In Artikel VIII.X.16ter, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 29. Januar 2014, wird der einzige Absatz wie folgt ergänzt: „und die Viertageweche mit oder ohne Prämie.“

Art. 5 - In Artikel VIII.XI.6 RSPol wird Absatz 1 wie folgt ersetzt: „Die Zurdispositionstellung wegen Krankheit setzt den in Titel XV erwähnten Regelungen der Laufbahnunterbrechung, den Regelungen des vorzeitigen Ausscheidens für die Hälfte der Arbeitszeit und der freiwilligen Viertageweche, die im Gesetz vom 10. April 1995 über die Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor erwähnt sind, sowie den Regelungen der Viertageweche mit oder ohne Prämie und der Halbezeitbeschäftigung ab 50 oder 55 Jahren, die im Gesetz vom 19. Juli 2012 über die Viertageweche und die Halbezeitbeschäftigung ab 50 oder 55 Jahren im öffentlichen Sektor und im Königlichen Erlass vom 20. September 2012 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Viertageweche und die Halbezeitbeschäftigung ab 50 oder 55 Jahren im öffentlichen Sektor erwähnt sind, kein Ende.“

Art. 6 - In Teil VIII RSPol wird Titel XVI, der die Artikel VIII.XVI.1 und VIII.XVI.2 umfasst, wie folgt ersetzt:

„TITEL XVI — VIERTAGEWOCHE MIT ODER OHNE PRÄMIE

KAPITEL I — VIERTAGEWOCHE MIT PRÄMIE

Art. VIII.XVI.1 - Personalmitglieder, die jünger als 55 Jahre sind, mit Ausnahme der Anwärter und der Personalmitglieder auf Probe, können die in Kapitel II des Gesetzes vom 19. Juli 2012 über die Viertageweche und die Halbezeitbeschäftigung ab 50 oder 55 Jahren im öffentlichen Sektor erwähnte Viertageweche mit Prämie gemäß den in den Artikeln 4 und 5 des Königlichen Erlass vom 20. September 2012 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Viertageweche und die Halbezeitbeschäftigung ab 50 oder 55 Jahren im öffentlichen Sektor festgelegten Bedingungen und Modalitäten erhalten.

Die Personalmitglieder, mit Ausnahme der Anwärter, der Personalmitglieder auf Probe und der Vertragspersonalmitglieder, können die in Kapitel II des Gesetzes vom 19. Juli 2012 über die Viertageweche und die Halbezeitbeschäftigung ab 50 oder 55 Jahren im öffentlichen Sektor erwähnte Viertageweche mit Prämie ab 50 oder 55 Jahren gemäß den in den Artikeln 4 und 5 des Königlichen Erlass vom 20. September 2012 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Viertageweche und die Halbezeitbeschäftigung ab 50 oder 55 Jahren im öffentlichen Sektor festgelegten Bedingungen und Modalitäten erhalten.

KAPITEL II — VIERTAGEWOCHE OHNE PRÄMIE

Art. VIII.XVI.2 - Unter Vorbehalt der Sonderbestimmungen des vorliegenden Erlasses können die Personalmitglieder, mit Ausnahme der Anwärter und der Personalmitglieder auf Probe, die Viertageweche ohne Prämie gemäß den in Artikel 6 des Königlichen Erlass vom 20. September 2012 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Viertageweche und die Halbezeitbeschäftigung ab 50 oder 55 Jahren im öffentlichen Sektor festgelegten Bedingungen und Modalitäten erhalten.

Die Leistungen im Rahmen der Viertageweche ohne Prämie werden auf vier Werktage verteilt. Mit Zustimmung der Behörde können die Personalmitglieder eine andere Verteilung auf die Woche vereinbaren.

Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 20. September 2012 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Viertageweche und die Halbezeitbeschäftigung ab 50 oder 55 Jahren im öffentlichen Sektor findet keine Anwendung auf die in Absatz 1 erwähnte Arbeitsregelung.

KAPITEL III — AUSSCHLÜSSE

Art. VIII.XVI.3 - In Abweichung von den Artikeln VIII.XVI.1 und VIII.XVI.2 sind Personalmitglieder, die ein Mandat bekleiden oder einen vom Minister bestimmten Dienstgrad innehaben, vom Recht auf die Viertageweche mit oder ohne Prämie ausgeschlossen. Der Minister, der Bürgermeister beziehungsweise das Polizeikollegium bestimmt die anderen Funktionen, deren Inhaber aus Gründen, die mit der reibungslosen Arbeit des Dienstes zusammenhängen, ebenfalls von diesem Recht ausgeschlossen sind.

In Abweichung von Absatz 1 kann der Minister, der Bürgermeister beziehungsweise das Polizeikollegium einem in Absatz 1 erwähnten Personalmitglied, mit Ausnahme der Mandatsinhaber, auf seinen Antrag hin das Recht auf die Viertageweche mit oder ohne Prämie gewähren, sofern die Erfordernisse des Dienstes dem nicht entgegenstehen und nachdem der Korpschef, der Generalkommissar oder der von ihm bestimmte Generaldirektor seine Stellungnahme abgegeben hat.“

Art. 7 - In Teil VIII RSPol wird Titel XVIII, der die Artikel VIII.XVIII.1 und VIII.XVIII.2 umfasst, wie folgt ersetzt:

„TITEL XVIII — HALBZEITBESCHÄFTIGUNG AB 50 ODER 55 JAHREN

Art. VIII.XVIII.1 - Die Personalmitglieder, mit Ausnahme der Anwärter, der Personalmitglieder auf Probe und der Vertragspersonalmitglieder, können die in Kapitel III des Gesetzes vom 19. Juli 2012 über die Viertagewoche und die Halbzzeitbeschäftigung ab 50 oder 55 Jahren im öffentlichen Sektor erwähnte Halbzzeitbeschäftigungsregelung ab 50 oder 55 Jahren gemäß den in den Artikeln 9 und 10 des Königlichen Erlasses vom 20. September 2012 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Viertagewoche und die Halbzzeitbeschäftigung ab 50 oder 55 Jahren im öffentlichen Sektor festgelegten Bedingungen und Modalitäten erhalten.

Art. VIII.XVIII.2 - In Abweichung von Artikel VIII.XVIII.1 sind Personalmitglieder, die ein Mandat bekleiden oder einen vom Minister bestimmten Dienstgrad innehaben, vom Recht auf Halbzzeitbeschäftigung ab 50 oder 55 Jahren ausgeschlossen. Der Minister, der Bürgermeister beziehungsweise das Polizeikollegium bestimmt die anderen Funktionen, deren Inhaber aus Gründen, die mit der reibungslosen Arbeit des Dienstes zusammenhängen, ebenfalls von diesem Recht ausgeschlossen sind.

In Abweichung von Absatz 1 kann der Minister, der Bürgermeister beziehungsweise das Polizeikollegium einem in Absatz 1 erwähnten Personalmitglied, mit Ausnahme der Mandatsinhaber, auf seinen Antrag hin das Recht auf Halbzzeitbeschäftigung ab 50 oder 55 Jahren gewähren, sofern die Erfordernisse des Dienstes dem nicht entgegenstehen und nachdem der Korpschef, der Generalkommissar oder der von ihm bestimmte Generaldirektor seine Stellungnahme abgegeben hat."

Art. 8 - In Artikel XI.II.21 Absatz 1 RSPol, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 13. Juni 2005, werden die Wörter "der in Artikel VIII.XVI.1 erwähnten Regelung der freiwilligen Viertagewoche und im Rahmen der in Artikel VIII.XVIII.1 erwähnten Regelung des vorzeitigen Ausscheidens für die Hälfte der Arbeitszeit" durch die Wörter "der im Gesetz vom 10. April 1995 über die Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor erwähnten Regelungen der Viertagewoche und des vorzeitigen Ausscheidens für die Hälfte der Arbeitszeit und im Rahmen der im Gesetz vom 19. Juli 2012 über die Viertagewoche und die Halbzzeitbeschäftigung ab 50 oder 55 Jahren im öffentlichen Sektor und im Königlichen Erlass vom 20. September 2012 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Viertagewoche und die Halbzzeitbeschäftigung ab 50 oder 55 Jahren im öffentlichen Sektor erwähnten Regelungen der Viertagewoche mit oder ohne Prämie und der Halbzzeitbeschäftigung ab 50 oder 55 Jahren" ersetzt.

Art. 9 - In Artikel XI.III.1 § 2 Absatz 1 RSPol, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 13. Juni 2005, werden die Wörter "der in Artikel VIII.XVI.1 erwähnten Regelung der freiwilligen Viertagewoche und im Rahmen der in Artikel VIII.XVIII.1 erwähnten Regelung des vorzeitigen Ausscheidens für die Hälfte der Arbeitszeit" durch die Wörter "der im Gesetz vom 10. April 1995 über die Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor erwähnten Regelungen der Viertagewoche und des vorzeitigen Ausscheidens für die Hälfte der Arbeitszeit und im Rahmen der im Gesetz vom 19. Juli 2012 über die Viertagewoche und die Halbzzeitbeschäftigung ab 50 oder 55 Jahren im öffentlichen Sektor und im Königlichen Erlass vom 20. September 2012 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Viertagewoche und die Halbzzeitbeschäftigung ab 50 oder 55 Jahren im öffentlichen Sektor erwähnten Regelungen der Viertagewoche mit oder ohne Prämie und der Halbzzeitbeschäftigung ab 50 oder 55 Jahren" ersetzt.

Art. 10 - In Artikel XI.III.3 RSPol, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 24. Oktober 2003, werden zwischen den Wörtern "Regelung des vorzeitigen Ausscheidens für die Hälfte der Arbeitszeit" und den Wörtern "geschuldeten Prämie" die Wörter "und der Regelung der Halbzzeitbeschäftigung ab 50 oder 55 Jahren" eingefügt.

Art. 11 - In Artikel XI.III.4 Absatz 1 Nr. 6 RSPol, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 13. Juni 2005, werden die Wörter "teilweiser Laufbahnunterbrechung, der Regelung der freiwilligen Viertagewoche oder der Regelung des vorzeitigen Ausscheidens für die Hälfte der Arbeitszeit, wie in den Artikeln VIII.XV.1 bis einschließlich VIII.XV.6, Artikel VIII.XVI.1 beziehungsweise Artikel VIII.XVIII.1 erwähnt," durch die Wörter "der in den Artikeln VIII.XV.1 bis VIII.XV.6 erwähnten teilweisen Laufbahnunterbrechung, im Rahmen der im Gesetz vom 10. April 1995 über die Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor erwähnten Regelungen der Viertagewoche und des vorzeitigen Ausscheidens für die Hälfte der Arbeitszeit sowie im Rahmen der im Gesetz vom 19. Juli 2012 über die Viertagewoche und die Halbzzeitbeschäftigung ab 50 oder 55 Jahren im öffentlichen Sektor und im Königlichen Erlass vom 20. September 2012 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Viertagewoche und die Halbzzeitbeschäftigung ab 50 oder 55 Jahren im öffentlichen Sektor erwähnten Regelungen der Viertagewoche mit oder ohne Prämie und der Halbzzeitbeschäftigung ab 50 oder 55 Jahren" ersetzt.

Art. 12 - In Artikel XI.III.29 § 5 Absatz 1 RSPol, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 26. März 2005, werden die Wörter "der in Artikel VIII.XVI.1 erwähnten Regelung der freiwilligen Viertagewoche, der in Artikel VIII.XVIII.1 erwähnten Regelung des vorzeitigen Ausscheidens für die Hälfte der Arbeitszeit" durch die Wörter "der im Gesetz vom 10. April 1995 über die Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor erwähnten Regelungen der Viertagewoche und des vorzeitigen Ausscheidens für die Hälfte der Arbeitszeit oder der im Gesetz vom 19. Juli 2012 über die Viertagewoche und die Halbzzeitbeschäftigung ab 50 oder 55 Jahren im öffentlichen Sektor und im Königlichen Erlass vom 20. September 2012 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Viertagewoche und die Halbzzeitbeschäftigung ab 50 oder 55 Jahren im öffentlichen Sektor erwähnten Regelungen der Viertagewoche mit oder ohne Prämie und der Halbzzeitbeschäftigung ab 50 oder 55 Jahren" ersetzt.

Art. 13 - In Artikel XI.III.43 Absatz 1 RSPol, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 13. Juni 2005, werden die Wörter "der in Artikel VIII.XVI.1 erwähnten Regelung der freiwilligen Viertagewoche und im Rahmen der in Artikel VIII.XVIII.1 erwähnten Regelung des vorzeitigen Ausscheidens für die Hälfte der Arbeitszeit" durch die Wörter "der im Gesetz vom 10. April 1995 über die Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor erwähnten Regelungen der Viertagewoche und des vorzeitigen Ausscheidens für die Hälfte der Arbeitszeit und im Rahmen der im Gesetz vom 19. Juli 2012 über die Viertagewoche und die Halbzzeitbeschäftigung ab 50 oder 55 Jahren im öffentlichen Sektor und im Königlichen Erlass vom 20. September 2012 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Viertagewoche und die Halbzzeitbeschäftigung ab 50 oder 55 Jahren im öffentlichen Sektor erwähnten Regelungen der Viertagewoche mit oder ohne Prämie und der Halbzzeitbeschäftigung ab 50 oder 55 Jahren" ersetzt.

Art. 14 - In Artikel XI.IV.121 Absatz 1 RSPol, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 13. Juni 2005, werden die Wörter "der in Artikel VIII.XVI.1 erwähnten Arbeitsregelung der freiwilligen Viertagewoche und im Rahmen der in Artikel VIII.XVIII.1 erwähnten Regelung des vorzeitigen Ausscheidens für die Hälfte der Arbeitszeit" durch die Wörter "der im Gesetz vom 10. April 1995 über die Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor erwähnten Regelungen der Viertagewoche und des vorzeitigen Ausscheidens für die Hälfte der Arbeitszeit und im Rahmen der im Gesetz vom 19. Juli 2012 über die Viertagewoche und die Halbzzeitbeschäftigung ab 50 oder 55 Jahren im öffentlichen Sektor und im Königlichen Erlass vom 20. September 2012 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Viertagewoche und die Halbzzeitbeschäftigung ab 50 oder 55 Jahren im öffentlichen Sektor erwähnten Regelungen der Viertagewoche mit oder ohne Prämie und der Halbzzeitbeschäftigung ab 50 oder 55 Jahren" ersetzt.

Art. 15 - In Artikel 79^{quater} § 2 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Arbeitsweise und das Personal der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 23. Oktober 2003, werden die Wörter "der in Teil VIII Titel XVI und XVIII des Königlichen Erlasses vom

30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste erwähnten Arbeitsregelung der freiwilligen Viertageweche beziehungsweise im Rahmen der darin erwähnten Regelung des vorzeitigen Ausscheidens für die Hälfte der Arbeitszeit“ durch die Wörter “der im Gesetz vom 10. April 1995 über die Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor erwähnten Regelungen der Viertageweche und des vorzeitigen Ausscheidens für die Hälfte der Arbeitszeit und im Rahmen der im Gesetz vom 19. Juli 2012 über die Viertageweche und die Halbzeitbeschäftigung ab 50 oder 55 Jahren im öffentlichen Sektor und im Königlichen Erlass vom 20. September 2012 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Viertageweche und die Halbzeitbeschäftigung ab 50 oder 55 Jahren im öffentlichen Sektor erwähnten Regelungen der Viertageweche mit oder ohne Prämie und der Halbzeitbeschäftigung ab 50 oder 55 Jahren“ ersetzt.

Art. 16 - [Abänderungsbestimmung]

KAPITEL 2 — Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17 - Personalmitglieder, die am Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses unter die Regelungen der freiwilligen Viertageweche und des vorzeitigen Ausscheidens für die Hälfte der Arbeitszeit fallen, unterliegen für deren Dauer weiterhin den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. April 1995 über die Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor und des Königlichen Erlasses vom 10. April 1995 zur Ausführung des Gesetzes vom 10. April 1995 über die Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor.

Art. 18 - Vorliegender Erlass tritt am ersten Tag des Monats nach dem Monat seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 19 - Der für Inneres zuständige Minister und der für Justiz zuständige Minister sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 29. Januar 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Vizepremierministerin
und Ministerin des Innern und der Chancengleichheit

Frau J. MILQUET

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2014/00338]

29 JANUARI 2014. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 30 maart 2001 tot regeling van de rechtspositie van het personeel van de politiediensten. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 29 januari 2014 tot wijziging van het koninklijk besluit van 30 maart 2001 tot regeling van de rechtspositie van het personeel van de politiediensten (*Belgisch Staatsblad* van 11 februari 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2014/00338]

29 JANVIER 2014. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 30 mars 2001 portant la position juridique du personnel des services de police. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 29 janvier 2014 modifiant l'arrêté royal du 30 mars 2001 portant la position juridique du personnel des services de police (*Moniteur belge* du 11 février 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2014/00338]

29. JANUAR 2014 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 29. Januar 2014 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES UND FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

29. JANUAR 2014 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, des Artikels 121, ersetzt durch das Gesetz vom 26. April 2002;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste (RSPol);

Aufgrund der Verhandlungsprotokolle Nr. 267/1B und 297/3 des Verhandlungsausschusses für die Polizeidienste vom 30. Dezember 2010 beziehungsweise 15. Oktober 2012;

Aufgrund der Stellungnahme des Generalinspektors der Finanzen vom 4. April 2012;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 11. September 2012;